

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. Mai 2003**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 19. Mai 2003 folgende

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22. September 1997/17. September 2001**

beschlossen:

#### **Artikel 1 – § 7 - Unechte Teilortswahl - erhält folgende Fassung:**

- (1) Von den in § 6 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:
  1. Wohnbezirk Bühlerzell:  
Bestehend aus Benzenhof, Bühlerzell, Eichberg, Roßberg
  2. Wohnbezirk Geifertshofen:  
Bestehend aus Geifertshofen, Imberg, Säghalden, Teuerzer Sägmühle, Trögelsberg, Weißenhof, Wurzelbühl, Wurzelhof
  3. Wohnbezirk Holenstein:  
Bestehend aus Hinterwald, Holenstein, Kammerstatt, Mangoldshausen, Röhmen, Röhmensägmühle, Spatzenhof
  4. Wohnbezirk Heilberg:  
Bestehend aus Heilberg (mit Hölzle), Gantenwald/Flur Heilberg, Gantenwald/Flur Immersberg, Gerabronn, Hambacher Mühle, Hochbronn, Immersberg (mit Brunnenhaus), Lautenhof, Reitenhaus, Schönbronn, Senzenberg (mit Ziegelmühle), Spitzenberg, Steinenbühl, Stockhäusle

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 13.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
  1. Wohnbezirk Bühlerzell:           6 Sitze
  2. Wohnbezirk Geifertshofen:       3 Sitze
  3. Wohnbezirk Holenstein:           2 Sitze
  4. Wohnbezirk Heilberg:             2 Sitze

## Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, den 19. Mai 2003



Rechtenbacher  
Bürgermeister